

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 54 lautet:
„Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Haftungsobergrenze und Risikovorsorge für Haftungen“

2. Dem § 54 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ebenso sind die von der Landesregierung festgelegten Bestimmungen über die Haftungsobergrenze der Gemeinden sowie die Risikovorsorge der Gemeinden für Haftungen anzuwenden.“